

Subventionierung von Wohnbauten in Winterthur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

setzungen ergibt sich dann für die Finanzierung der ersten Bauetappe von 17 Heimwesen folgendes Bild:

	pro Haus Fr.	I. Bauetappe Fr.
Gemeinde, 40 % von Fr. 14 000.—	5 600.—	95 200.—
Beitrag der Arba	4 000.—	68 000.—
Restbetrag	11 400.—	193 800.—
	21 000.—	357 000.—

Dazu müssen vorschußweise für die späteren Bauetappen noch 42 000.— aufgewendet werden, so daß sich heute eine Gesamtausgabe ergibt von 399 000.—

Davon hat die Stadt aufzubringen:

Ein Sechstel der Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde	15 870.—
den gesamten Restbetrag von	193 800.—
und den Vorschuß für die späteren Bauabteilungen von	42 000.—
insgesamt also	251 670.—

Übereinstimmend besteht bei allen mit der Angelegenheit vertrauten Stellen die Ansicht, daß die *Stadt selbst Trägerin des Siedlungswerkes* werden solle. Die Abtretung von Heimwesen zu Eigentum, besonders wenn sie zu Beginn der Bewerbung erfolgt, bringt mehr Nachteile als Vorteile. Bleibt die Stadt Eigentümerin von Land und Gebäuden, hat sie es viel eher in der Hand, Einfluß auf die Instandstellung und Bewirtschaftung der Siedlungen zu gewinnen. Im Hinblick darauf, daß im vorliegenden Falle die öffentliche Hand außer-

gewöhnlich hohe Beiträge leistet, könnte auch nicht vertreten werden, als Trägerin des Siedlungswerkes eine private oder halböffentliche Körperschaft zu bestimmen. Am richtigsten betreibt die Stadt das Siedlungswerk gleich wie die übrigen kommunalen Wohnungsbauten als besondere Unternehmung mit eigener Rechnung und mit der Bedingung, daß sie sich selbst erhalten muß.

Als Siedler sollen Stadteinwohner zugelassen werden, die nach den Feststellungen des Arbeitsamtes zufolge ihres Alters, ihrer Ausbildung oder geistiger oder körperlicher Gebrechen Mühe haben, dauernd Arbeit zu finden und deshalb öfters während längerer Zeit arbeitslos sind. Selbstverständlich können nur Anwärter Berücksichtigung finden, die Familie haben, als saubere und friedfertige Mieter bekannt sind und sich darüber ausweisen können, daß sie ein größeres Stück Land gärtnerisch auszuwerten vermögen.

Dem Gemeinderate wird vom Stadtrat beantragt:

1. Für die Erstellung der ersten Etappe einer Siedlung von 17 *Heimwesen* für schwer vermittelbare Arbeitslose in der Au-Schwamendingen wird ein Kredit von Fr. 252 000.— unter der Bedingung erteilt, daß Bund, Kanton und Arbalotterie die vorgesehenen Beiträge bewilligen.
2. Das Projekt und der *Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 390 000.—* werden genehmigt.
3. Die Siedlung ist als *besondere Unternehmung mit eigener Rechnung* zu führen und hat sich selber zu erhalten.

Subventionierung von Wohnbauten in Winterthur

Der Große Gemeinderat von Winterthur beschloß auf Grund einer im November 1939 erheblich erklärten sozialdemokratischen Motion über die *Förderung des Wohnungsbaues* im Hinblick auf den *Mangel an billigeren Wohnungen*, es sei zur Erstellung von solchen gemäß dem Vorschlag des Stadtrates baureifes Land in nicht allzu großer Entfernung vom Stadttinnern zum Selbstkostenpreis abzugeben und der Stadtrat zu er-

mächtigen, sich beim Wohnungsbau durch gemeinnützige Baugenossenschaften durch *Übernahme von Anteilscheinkapital und von zweiten Hypotheken zu ermäßigtem Zinsfuß*, in der Regel 3000 Franken pro Wohnung, zu beteiligen, die mit mindestens 1 Prozent zu amortisieren sind. Diese Ermächtigung gilt vorläufig für die *Erstellung von 200 Wohnungen*. Es ist die Einführung des amtlichen Wohnungsnachweises vorgesehen.

DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER STADT ZÜRICH

(Schluß)

Die beiden Wirtschaftszweige boten im Jahre 1929 rund 7000 Personen Beschäftigung (wovon 5000 auf das Bank- und Finanzierungswesen entfielen), entsprechend etwa 5 Prozent aller damals in zürcherischen Betrieben beschäftigten Personen. So stattlich diese Zahl an sich ist, so spielt sie in diesen gewissermaßen «kapitalintensivsten» Wirtschaftszweigen doch nur eine

relativ untergeordnete Rolle im Vergleich zu der wichtigen Funktion, die denselben in der Gesamtwirtschaft zugewiesen ist: die Sicherung des schweizerischen — und nicht nur des schweizerischen — Sparkapitals im weitesten Sinne, des akkumulierten Arbeitsertrages unseres Volkes. Die Tatsache, daß die Führung in diesen Wirtschaftszweigen gerade Zürich zugefallen ist, ist